



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel B3 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren

### Zusammenfassung

Im Asylbereich finden die allgemeinen Regeln des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren Anwendung, sofern das Asylgesetz nicht spezifische Verfahrensregeln vorsieht. Im Verwaltungsverfahren obliegen die Feststellung des Sachverhalts und das Beweisverfahren der Behörde (Untersuchungsmaxime oder Untersuchungsgrundsatz). Die von der Verfügung Betroffenen sind verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und haben zugleich Anspruch auf Teilnahme am Beweisverfahren. Im Asylrecht wird dieser Grundsatz durch eine Bestimmung präzisiert, nach der die Gesuchsteller ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen müssen. Die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person wird im Asylgesetz detailliert festgehalten. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu einer formlosen Abschreibung des Asylgesuchs oder zu einem Aktenentscheid führen, bei dem die Behörde den fraglichen Sachverhalt als unbewiesen betrachtet. Die Flüchtlingseigenschaft ist nachgewiesen, wenn die Behörde sie aus fester Überzeugung als gegeben betrachtet.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Der Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1.1	<i>Die Tragweite des Untersuchungsgrundsatzes im Asylverfahren</i> .....	<b>4</b>
2.1.2	<i>Die Grenzen des Untersuchungsgrundsatzes</i> .....	<b>5</b>
2.1.3	<i>Die Durchführung des Verfahrens</i> .....	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Die Mitwirkungspflicht</b> .....	<b>6</b>
2.2.1	<b>Der Umfang der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren</b> .....	<b>6</b>
2.2.1.1	<i>Pflicht zur Offenlegung der eigenen Identität</i> .....	<b>6</b>
2.2.1.2	<i>Pflicht zur Abgabe der Reise- und Ausweispapiere</i> .....	<b>6</b>
2.2.1.3	<i>Pflicht zur Angabe der Asylgründe während der Anhörung</i> .....	<b>6</b>
2.2.1.4	<i>Pflicht zur Bezeichnung und Beschaffung von Beweismitteln</i> .....	<b>7</b>
2.2.1.5	<i>Mitwirkungspflicht bei der Erhebung der biometrischen Daten</i> .....	<b>7</b>
2.2.1.6	<i>Pflicht, sich einer vom SEM angeordneten medizinischen Untersuchung zu unterziehen</i> .....	<b>7</b>
2.2.1.7	<i>Pflicht zur Beschaffung von Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente</i> .....	<b>8</b>
2.2.1.8	<i>Verpflichtung, sich den Behörden zur Verfügung zu halten</i> .....	<b>8</b>
2.2.1.9	<i>Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisepapieren nach einem vollziehbaren Wegweisungsentscheid</i> .....	<b>8</b>
<b>2.3</b>	<b>Die Verletzung der Mitwirkungspflicht</b> .....	<b>8</b>
2.3.1	<b>Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht</b> .....	<b>9</b>
2.3.1.1	<i>Das Wiederaufnahmegesuch</i> .....	<b>10</b>
2.3.1.2	<i>Neues Asylgesuch</i> .....	<b>10</b>
2.3.1.3	<i>Die dreijährige Frist und der Vorbehalt der FK</i> .....	<b>10</b>
2.3.1.4	<i>Verfahrensaspekte</i> .....	<b>11</b>
<b>2.4</b>	<b>Das Beweisverfahren</b> .....	<b>11</b>
2.4.1	<b>Die Beweiswürdigung</b> .....	<b>12</b>
2.4.2	<b>Die Beweismittel im Asylverfahren</b> .....	<b>12</b>
2.4.2.1	<i>Schriftstücke aus der Zeit vor der Einreichung des Gesuchs</i> .....	<b>12</b>
2.4.2.2	<i>Urkunden</i> .....	<b>12</b>
2.4.2.3	<i>Gutachten</i> .....	<b>13</b>
2.4.2.4	<i>Erklärungen der Parteien</i> .....	<b>14</b>
2.4.3	<b>Die Fristen für das Beibringen von Beweismitteln</b> .....	<b>14</b>
2.4.4	<b>Das Ergebnis des Beweisverfahrens</b> .....	<b>14</b>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>16</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (BV); SR 101  
Artikel 5 Absatz 3, 9 BV

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210  
Artikel 2, 3, 8 ZGB

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (VwVG); SR 172.021  
Artikel 12, 13, 14 Absätze 1, 19, 24, 27, 29, 30, 32 und 33 VwVG

[Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess](#) vom 4. Dezember 1947 (BZP); SR 273  
Artikel 57–61 BZP

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31  
Artikel 7, 8, 10 Absätze 4, 11, 29, 31a, 36, 40, 110 Absatz 2 AsylG

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) vom 11. August 1999 (AsylV 1); SR 142.311  
Artikel 2, 16 Absatz 1 AsylV 1



## Kapitel 2 Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren

### 2.1 Der Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren

Gemäss [Artikel 12 VwVG](#) stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und führt bei Bedarf ein Beweisverfahren durch. Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz (Untersuchungsmaxime) muss die Behörde auf eigene Initiative die massgebenden Unterlagen zur Sachverhaltsfeststellung zusammenstellen, den rechtserheblichen Sachverhalt für die Streitbeilegung festlegen und Beweisverfahren und Beweiswürdigung einleiten.

#### 2.1.1 Die Tragweite des Untersuchungsgrundsatzes im Asylverfahren

Die im Asylrecht zuständige Behörde hat insbesondere für eine vollständige und korrekte Anhörung der Asylsuchenden zu sorgen ([Art. 29 AsylG](#)) und alle Abklärungen zu treffen, die zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Erforschung der Wahrheit unentbehrlich sind. Diese Abklärungen beziehen sich namentlich auf die allgemeine Menschenrechtslage und/oder die politische Situation im Herkunftsland sowie die konkrete Gefährdungslage der asylsuchenden Person.

Die Ausnahme zu dieser Regel ist in [Artikel 36 AsylG](#) festgehalten. Gemäss dieser Bestimmung wird bei einem Nichteintretensentscheid nach [Artikel 31a Absatz 1 AsylG](#) das rechtliche Gehör gewährt. Gleiches gilt, wenn die asylsuchende Person die Behörden über ihre Identität getäuscht hat ([Art. 36 Abs. 1 Bst. a AsylG](#)), wenn sie ihr Gesuch massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt ([Art. 36 Abs. 1 Bst. b AsylG](#)) oder wenn sie ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzt ([Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG](#)).

Die Prüfung des Dossiers muss so lange fortgesetzt werden, bis jeder begründete Zweifel in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt ausgeräumt ist. Die Parteien sind dabei an ihre Mitwirkungspflicht gebunden. Eine Behörde, welche die Vorbringen einer asylsuchenden Person bestreitet, muss sich auf begründete Argumente stützen, sei dies ein Beweis oder zumindest eine Version der Ereignisse, welche objektiv der Wahrscheinlichkeit näher kommt als diejenige der asylsuchenden Person.

In seinem Grundsatzentscheid vom 6. Mai 2015 ([E-3361/2014](#)) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Mindeststandards in Bezug auf den Untersuchungsgrundsatz und das rechtliche Gehör definiert, wenn bei einer Anhörung spezifisch länderbezogene Fragen gestellt werden und die behauptete Herkunft in der Folge durch das SEM als ungläubhaft erachtet wird. Demnach ist das SEM verpflichtet, die der asylsuchenden Person gestellten Fragen und ihre Antworten transparent zu protokollieren. Die als falsch erachteten Antworten müssen spezifiziert werden, und es ist zu begründen, weshalb eine asylsuchende Person in vergleichbarer Lage die richtigen Antworten hätte kennen müssen. Die falschen und die richtigen Antworten hinsichtlich des Herkunftslandes sind zu begründen. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs sowie für eine LINGUA-Analyse muss kein vollständiges Einsichtsrecht in dieses Dokument gewährt werden; dies soll einen «Lerneffekt» verhindern. Ferner ist anzugeben, inwiefern die Antworten



der asylsuchenden Person den Tatsachen widersprechen bzw. falsch oder ungenügend sind, damit die betroffene Person in voller Kenntnis der Sachlage Beschwerde einlegen kann. Schliesslich müssen alle relevanten Punkte zugunsten der asylsuchenden Person in der erstinstanzlichen Verfügung genannt und gewürdigt werden.

### **2.1.2 Die Grenzen des Untersuchungsgrundsatzes**

Der Untersuchungsgrundsatz wird relativiert, da sich aufgrund der Natur des Geschäfts eine aus dem Schutz des guten Glaubens oder explizit aus dem Gesetz hergeleitete Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person aufdrängt.

Der gute Glaube ist ein im Gesetz verankerter allgemeiner Rechtsgrundsatz, ([Art. 5 Abs. 3](#) und [9 BV](#) sowie [Art. 2](#) und [3 ZGB](#)). Er regelt die Rücksichtnahme und das Vertrauen auf gegenseitiger Basis (Treu und Glauben).

Die [Artikel 13 VwVG](#) und [8 AsylG](#) beschränken den Untersuchungsgrundsatz, weil sie eine Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person bei der Sachverhaltsermittlung verlangen. Auf [Artikel 7 AsylG](#) trifft dies ebenfalls zu, da jede Person, die um Asyl ersucht, die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder mindestens glaubhaft machen muss. Weitere Einschränkungen sind insbesondere im Bereich der Beweislastverteilung zu finden. Nach [Artikel 8 ZGB](#) muss jede Partei, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, den von ihr behaupteten Sachverhalt nachweisen, wenn sie daraus Rechte ableiten will. Im Verwaltungsverfahren findet diese Regel namentlich Anwendung, wenn eine Partei ein Gesuch – beispielsweise ein Asylgesuch – stellt, welches ihr tendenziell Vorteile verschafft. Bei dieser Art Verfahren beschränkt sich die Pflicht der Behörden bezüglich der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auf das, was ihnen zugemutet werden kann ([EMARK 2001/22](#) und [EMARK 2001/23](#)). Die Betroffenen haben in der Regel ein Interesse an der Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung, beispielsweise durch Einreichung von Beweismitteln. Gelegentlich sind sie auch dazu verpflichtet, weil fehlende Beweise – aufgrund der Regeln über die Beweislastverteilung – Nachteile für die asylsuchende Person mit sich bringen können. Aus diesem Grund erhalten Asylsuchende in den Bundeszentren ein Merkblatt in einer ihnen verständlichen Sprache, in dem die verschiedenen Aspekte ihrer Mitwirkungspflicht (etwa die Pflicht, Ausweispapiere zu beschaffen, sich während des Asylverfahrens zur Verfügung der schweizerischen Behörden zu halten, ihre Post abzuholen) und die möglichen Sanktionen bei einem Verstoss beschrieben werden.

Bei Nichteintretensentscheiden nach [Artikel 31a Absatz 1 AsylG](#) und in gewissen in [Artikel 36 AsylG](#) genannten Fällen ist ein Verzicht auf eine Anhörung und die Beschränkung auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgesehen.

### **2.1.3 Die Durchführung des Verfahrens**

Nach der Einreichung des Asylgesuchs und bis zum erstinstanzlichen Entscheid oder der anderweitigen Abschreibung des Geschäfts (beispielsweise Abschreibung nach Verschwinden, Rückzug des Gesuchs oder Tod der asylsuchenden Person) obliegt die Durchführung des Verfahrens dem SEM und nicht den Asylsuchenden. Die Untersuchung umfasst in erster Linie



die Pflicht zur formellen Abwicklung des Verfahrens: Schriftenwechsel, Ansetzung diverser Fristen, Beweisverfahren (beispielsweise Gutachten oder ergänzende Anhörung).

## 2.2 Die Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht im Rahmen eines Asylverfahrens ist Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben und der gesetzlichen Vorschriften ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b VwVG](#) und [8 AsylG](#)). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sind die von der Verfügung Betroffenen verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; insbesondere müssen sie die Behörden auf Tatsachen hinweisen, die nicht leicht zugänglich sind. So müssen sie zum Beispiel mögliche Beweismittel beibringen oder entsprechende Angaben machen, da sich einige Sachverhalte von der Behörde nur schwer feststellen lassen. Daher hat eine Partei, die ohne triftigen Grund Fakten zurückhält, die ihr bekannt sind, die Folgen dieser Unterlassung zu tragen.

### 2.2.1 Der Umfang der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren

#### 2.2.1.1 Pflicht zur Offenlegung der eigenen Identität

Nach [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#) hat die asylsuchende Person ihre Identität vollständig und wahrheitsgetreu offenzulegen. Sie hat vollständige Angaben über ihren Namen und Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Nationalität zu machen. Sie muss ihr Alter glaubhaft machen ([EMARK 2004/30](#)).

#### 2.2.1.2 Pflicht zur Abgabe der Reise- und Ausweispapiere

Asylsuchende Personen müssen ihre Reisepapiere und Identitätsausweise oder andere Dokumente, die Auskunft über ihre Identität geben können, abgeben ([Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG](#) und [2b Abs. 2 AsylV1](#)). Über diese Pflicht werden sie bei der Ankunft in einem Bundeszentrum informiert. Auch wenn diese Dokumente erst später beschafft werden können, sind sie nach Erhalt unverzüglich abzugeben. Wer diese Dokumente verheimlicht oder zerstört, verletzt seine Mitwirkungspflicht.

#### 2.2.1.3 Pflicht zur Angabe der Asylgründe während der Anhörung

Bei der Anhörung zu den Asylgründen muss die asylsuchende Person alle Gründe angeben, die sie dazu veranlasst hat, um Asyl nachzusuchen ([Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG](#)). Verweigert sie dies, verletzt sie ihre Auskunftspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist gegeben, wenn die asylsuchende Person wissentlich Sachverhalte verschweigt, die nachweisbar und für die Entscheidungsfindung massgebend sind (beispielsweise Asylgewährung in einem Drittstaat). Nach [Artikel 32 Absatz 2 VwVG](#) kann die Behörde verspätete Parteivorbringen, die erst nach der Anhörung zu den Asylgründen geltend gemacht werden, trotz der Verspätung berücksichtigen, wenn sie entscheiderelevant sind. Dabei handelt es sich um eine zwingende Norm des Verwaltungsverfahrens ([BVGE 110 V 113](#)). Wer wegen traumatisierender Erlebnisse nicht in der Lage ist, zu Beginn des Verfahrens von den erduldeten Misshandlungen zu sprechen, verletzt seine Mitwirkungspflicht nicht ([EMARK 1996/17](#)). Bei unbegleiteten Minder-



jährigen können die Anforderungen für die Mitwirkungspflicht in Bezug auf Klarheit und Vollständigkeit der bei der Befragung angegebenen Asylgründe reduziert werden ([EMARK 1999/2](#)).

#### *2.2.1.4 Pflicht zur Bezeichnung und Beschaffung von Beweismitteln*

Nach [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d AsylG](#) müssen Asylsuchende allfällige sich in ihrem Besitz befindende Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen. Gelingt es ihnen trotz ehrlichen, ordnungsgemäss nachgewiesenen Bemühungen nicht, diese Beweismittel zu sammeln, kann nicht von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gesprochen werden. Verspätet eingereichte Beweismittel, beispielsweise erst bei Erhebung einer Beschwerde, müssen berücksichtigt werden, wenn sie für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind.

Wenn die Beschaffung von vorhandenen Beweismitteln nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Flüchtlingseigenschaft trotzdem zuerkannt werden, wenn sie gemäss [Artikel 7 AsylG](#) glaubhaft gemacht wird, das heisst, wenn es den Asylsuchenden gelingt, die Behörde zu überzeugen, dass sich die Ereignisse vermutlich so zugetragen haben, wie sie behaupten. Bei Unsicherheit kann die zuständige Behörde sich selbst um die Beschaffung der erforderlichen Beweismittel bemühen, indem sie die schweizerische Vertretung im Heimatland der gesuchstellenden Person einschaltet. Die Asylsuchenden sind trotzdem verpflichtet, jegliche Informationen, welche die Abklärungen der Behörden voranbringen könnten, offenzulegen.

#### *2.2.1.5 Mitwirkungspflicht bei der Erhebung der biometrischen Daten*

Asylsuchende sind verpflichtet, bei der Erhebung ihrer biometrischen Daten (Fotografien und Fingerabdrücke) mitzuwirken.

#### *2.2.1.6 Pflicht, sich einer vom SEM angeordneten medizinischen Untersuchung zu unterziehen*

Die Pflicht von Asylsuchenden, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen, ist in [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f AsylG](#) geregelt.

Nach [Artikel 26a Absatz 1 AsylG](#) müssen Asylsuchende die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs bekannt sind, unmittelbar nach der Gesuchseinreichung, spätestens jedoch bei der Anhörung zu den Asylgründen geltend machen. Absatz 3 regelt die Fälle, von denen das SEM später Kenntnis erhält. Er sieht vor, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachgewiesen oder ausnahmsweise glaubhaft gemacht werden müssen, wenn entschuldige Gründe für die Verspätung vorliegen oder ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann. Das SEM kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.





### *2.2.1.7 Pflicht zur Beschaffung von Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente*

Die zuständige Behörde kann von der asylsuchenden Person verlangen, dass sie ein fremdsprachiges Dokument in eine Amtssprache übersetzen lässt ([Art. 8 Abs. 2 AsylG](#)). Wenn die asylsuchende Person ihrer Pflicht wegen fehlender finanzieller Mittel nicht nachkommen kann, hat die Behörde von Amtes wegen für eine Übersetzung zu sorgen.

### *2.2.1.8 Verpflichtung, sich den Behörden zur Verfügung zu halten*

[Artikel 8 Absatz 3 AsylG](#) bestimmt, dass Asylsuchende, die sich in der Schweiz aufhalten, verpflichtet sind, sich während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten. Sie müssen ihre Adresse und jede Änderung derselben den zuständigen kantonalen Behörden sofort mitteilen.

Gemäss Rechtsprechung sind Asylsuchende nicht verpflichtet, sich physisch ununterbrochen an dem ihnen zugeteilten Wohnort aufzuhalten. Somit kann eine Abwesenheit an sich keine Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Folge haben. Im fraglichen Zeitpunkt muss eine konkrete Verfahrenshandlung vorgesehen gewesen sein, die infolge der Abwesenheit der asylsuchenden Person nicht wahrgenommen werden konnte. So entschied die frühere Asylrekurskommission (ARK), dass ein Gesuchsteller, der sich zum Zeitpunkt der Entscheideröffnung mit Urlaubsbewilligung ausserhalb seines Durchgangszentrums aufhielt, am Versäumen der Beschwerdefrist kein Verschulden traf, da er von der – an sich rechtsgültig erfolgten – Eröffnung nicht rechtzeitig Kenntnis erhielt ([EMARK 2004/15](#)). Asylsuchende müssen die nötigen Schritte ergreifen um sicherzustellen, dass sie von allfälligen Vorladungen der Behörden Kenntnis erhalten. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich über den Sinn und die Tragweite der offiziellen Dokumente zu informieren und einer Vorladung zu einer Anhörung Folge leisten ([EMARK 2003/22](#), [EMARK 2000/8](#)).

Falls die asylsuchende Person eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter hat, müssen die Behörden die betreffenden Personen jederzeit erreichen oder vorladen können.

### *2.2.1.9 Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisepapieren nach einem vollziehbaren Wegweisungsentscheid*

Nach [Artikel 8 Absatz 4 AsylG](#) sind die von einem vollziehbaren Wegweisungsentscheid betroffenen Personen verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken. Die Verweigerung dieser spezifischen Mitwirkungspflicht kann im Rahmen des Wegweisungs vollzugs durch die Anordnung der Ausschaffungshaft sanktioniert werden (siehe [Botschaft vom 13. Mai 1998 zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich, Seite 3230](#)).

## **2.3 Die Verletzung der Mitwirkungspflicht**

Die Mitwirkungspflicht wird nicht verletzt, wenn die asylsuchende Person ohne eigenes Verschulden an ihrer Erfüllung gehindert wurde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Versäumnis dem schuldhaften Verhalten Dritter zuzurechnen ist, beispielsweise wenn die Heimleitung es unterlässt, der betreffenden Person die Vorladung zu einer Anhörung auszuhändigen ([EMARK](#)





[2003/22](#)). Die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflicht kann auch durch einen Unfall oder eine Krankheit der betroffenen Person verursacht werden. Falls letztere infolge Krankheit oder Unfall daran gehindert wurde, ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der festgesetzten Frist nachzukommen, finden die Bestimmungen des VwVG betreffend Wiederherstellung einer versäumten Frist analog Anwendung ([Art. 24 VwVG](#)). Als nicht schuldhaft ist auch die Nichtbefolgung der Mitwirkungspflicht zu betrachten, wenn die asylsuchende Person infolge traumatisierender Erlebnisse während einer Befragung zu Beginn des Verfahrens nicht in der Lage ist, die erlittene Verfolgung zu beschreiben ([EMARK 1996/17](#)). Gleiches gilt, wenn die betreffende Person ihre Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppierung den Behörden gegenüber nicht von Anfang an offenlegt, weil sie Folgen für das Schicksal der im Heimatland zurückgebliebenen nächsten Angehörigen befürchtet ([EMARK 1998/4](#)). Gestützt auf die Mitwirkungspflicht darf indes von den Asylsuchenden erwartet werden, dass sie den Behörden gegenüber ihre Gründe anführen, weshalb sie zur Mitwirkung unfähig sind.

### **2.3.1 Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht**

Nach [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) verzichten Asylsuchende, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen, de facto auf eine Weiterführung des Verfahrens. Das Gleiche gilt für Asylsuchende, die ohne triftigen Grund den Asylbehörden während mehr als fünf Tagen in einem Bundeszentrum oder während mehr als 20 Tagen nach erfolgter Zuweisung an einen Kanton nicht zur Verfügung stehen. In beiden Fällen wird das Gesuch formlos abgeschrieben. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren eingereicht werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (FK). Will die asylsuchende Person die Abschreibung infrage stellen, so muss dies mittels eines Begehrens um Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgen. Es geht um die Sanktionierung von Asylsuchenden, die mit der Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsfeststellung zu erkennen geben, dass sie an einer Fortsetzung des Verfahrens nicht interessiert sind und keines Schutzes in der Schweiz bedürfen.

Neben der Abschreibung kann eine Verletzung der Mitwirkungspflicht weitere Folgen nach sich ziehen. Bei einer (qualifizierten) Verletzung dieser Pflicht kann das SEM den Untersuchungsgrundsatz beschränkt anwenden. In einem solchen Fall findet keine Anhörung statt. Der asylsuchenden Person wird lediglich das rechtliche Gehör gewährt, das sie schriftlich wahrnimmt ([Art. 36 Abs. 1 AsylG](#)).

Auch im Asylverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ([Art. 19 VwVG](#) und [Art. 40 BZP](#)). Daher kann eine Verletzung der Mitwirkungspflicht – je nach Art und Relevanz – dazu führen, dass das SEM Vorbringen als nicht bewiesen oder unglaubhaft erachtet. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein Gesuchsteller sich weigert Fragen zu beantworten, angeforderte Beweismittel vorenthält oder trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht zu einer Anhörung erscheint.

Im Weiteren kann, nach einem vollziehbaren Wegweisungsentscheid, die Verletzung der Mitwirkungspflicht auch zu Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht Anlass geben, insbesondere



zu einer Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft, wenn die asylsuchende Person versucht, sich der Wegweisung durch Untertauchen zu entziehen, statt sich zur Verfügung der Behörden zu halten.

Schliesslich sieht [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#) den Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben erschlichen hat.

#### *2.3.1.1 Das Wiederaufnahmegesuch*

Wenn das SEM ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ablehnt, erlässt es eine Verfügung im Sinne von [Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c VwVG](#), die vor dem BVGer anfechtbar ist. Eine Verweigerung der Wiederaufnahme des Verfahrens muss demnach zwingend eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Beschwerdefrist ist in [Artikel 108 AsylG](#) festgelegt (30 Tage).

Zu den Gründen der Wiederaufnahme zählen die Fälle, in denen der Kanton irrtümlich das Verschwinden der asylsuchenden Person gemeldet hat oder wenn nachträglich klar wird, dass die betreffende Person einen triftigen Grund für ihr Verschwinden hatte.

Das Verfahren wird auf der Stufe wieder aufgenommen, wo es sich vor der Abschreibung befand. Die Wiederaufnahme bedarf einer Verfügung.

#### *2.3.1.2 Neues Asylgesuch*

Dabei handelt es sich um ein Asylgesuch, das den Abschreibungsbeschluss selbst nicht in Frage stellt, sondern sich auf neue Asylgründe oder auf die gleichen Gründe stützt, die bereits im eingestellten Verfahren geltend gemacht wurden. Theoretisch geht es also um ein neues ordentliches Asylverfahren. Um jedoch dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Genüge zu tun, bedarf es einer Prüfung der Gesamtheit der Asylgründe, die von der gesuchstellenden Person (vor und nach der Abschreibung des Verfahrens) geltend gemacht worden sind. Demzufolge behandelt das SEM ein «neues» Asylgesuch wie ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens.

Zudem entspricht der Abschreibungsbeschluss nicht einem in Rechtskraft erwachsenen Asyl- und Wegweisungsentscheid. Daher ist der [Artikel 111c AsylG](#) (Mehrfachgesuche) nicht anwendbar.

#### *2.3.1.3 Die dreijährige Frist und der Vorbehalt der FK*

Die dreijährige Wartefrist gemäss [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) widerspricht an sich dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, weil alle Asylsuchenden grundsätzlich jederzeit Anspruch auf Einreichung eines Asylgesuchs und dessen Überprüfung haben. Aus der parlamentarischen Debatte geht jedoch hervor, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, noch vor Ablauf der besagten Dreijahresfrist ein neues Asylgesuch zu stellen, nicht ausschliessen wollte, wenn ein solches Gesuch entsprechend begründet wird.



Mit anderen Worten findet die dreijährige Frist ausschliesslich auf neue Gesuche Anwendung, in welchen nicht um Schutz vor Verfolgung im Sinne der FK, das heisst vor ernsthaften, für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgeblichen Nachteilen gemäss [Artikel 3 AsylG](#) ersucht wird.

#### 2.3.1.4 Verfahrensaspekte

Vor der Wiederaufnahme des Asylverfahrens prüft das SEM, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits ein früheres Verfahren durchlaufen hat. Falls dieses aufgrund von [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) abgeschrieben wurde, prüft das SEM, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme gegeben sind:

- Wenn das Verfahren irrtümlich abgeschrieben wurde oder triftige Gründe für das Verschwinden der betreffenden Person bestanden, erfolgt die Wiederaufnahme ohne Prüfung der übrigen Voraussetzungen (Dreijahresfrist, Asylgründe nach [Art. 3 AsylG](#)).
- Wenn die Gründe für die Abschreibung weiterhin Geltung haben, wird das neue Gesuch registriert und das ordentliche Verfahren wird eingeleitet, sofern das neue Gesuch nach Ablauf der Dreijahresfrist eingereicht wurde. Das SEM prüft anschliessend, ob die gesuchstellende Person das Risiko einer Verfolgung gemäss [Artikel 3 AsylG](#) geltend macht. Wird das Gesuch innerhalb von drei Jahren nach dem Abschreibungsbeschluss eingereicht, nimmt das SEM das Verfahren nicht wieder auf. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der FK ([Art. 8 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG](#)).

Um ein Verfahren im Verfahren zu vermeiden, welches – mit einer Prüfung der Hinweise für eine Verfolgung vor der Eröffnung eines Asylverfahrens – de facto auf den aufgehobenen [Artikel 35a aAsylG](#) hinauslief, genügt es, dass die asylsuchende Person ein Schutzbedürfnis wegen Verfolgung gemäss [Artikel 3 AsylG](#) geltend macht, um das Asylverfahren wieder aufzunehmen; ob die Asylgründe offensichtlich unbegründet sind oder nicht, wird nicht geprüft. Letztere Prüfung ist Gegenstand des ordentlichen Verfahrens.

## 2.4 Das Beweisverfahren

Im Verwaltungsverfahren regelt [Artikel 12 VwVG](#) das Beweisverfahren durch die Behörde. Im Asylverfahren wird diese Frage in den [Artikeln 7 AsylG](#) und [11 AsylG](#) geregelt. [Artikel 7 AsylG](#) beschreibt die Tragweite der Beweislast, die den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin trifft. Nach [Artikel 11 AsylG](#) können Asylsuchende, wenn im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung ein Beweisverfahren durchgeführt wird, zur Beweisanordnung der Behörde nicht vorgängig Stellung nehmen. Damit wird ein «Verfahren im Verfahren» vermieden, was das Asylverfahren beschleunigt. Das Recht zur Stellungnahme zum Ergebnis des Beweisverfahrens, welches sich in diesem Fall aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt, wird dagegen nicht eingeschränkt.



### **2.4.1 Die Beweiswürdigung**

Im Verlauf der Beweisabnahme (oder des Beweisverfahrens) bezeichnet das SEM die Beweismittel, die im Hinblick auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts beizubringen bzw. abzulehnen sind. Die asylsuchende Person oder allenfalls ihre Rechtsvertretung können durch das Anbieten von Beweisen am Beweisverfahren teilnehmen. Dem SEM obliegt die Einschätzung, ob die jeweils beigebrachten oder angebotenen Beweise effektiv zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beitragen. Für diese Beurteilung gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Entsprechend lautet [Artikel 33 VwVG](#): «Die Behörde nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen». Daher ist einem vagen oder nicht relevanten Beweisanbieten keine Folge zu leisten. Im Weiteren sind die Beweisanträge stets zu begründen.

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat das SEM über die Glaubhaftigkeit des rechtserheblichen Sachverhalts (d. h. die Umstände, welche die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlauben) aufgrund einer gewissenhaften, minuziösen und vorurteilslosen Prüfung zu entscheiden. Diese Beurteilung stützt sich auf die vorgelegten Beweismittel und die Angaben in den amtlichen Unterlagen. Die Beweiswürdigung – unter Vorbehalt des Willkürverbots – ist insofern frei, als sie den gesetzlichen Beweisregeln nicht unterliegt, in denen vorgeschrieben wird, unter welchen Bedingungen ein Beweis als erbracht gelten kann und welchen Beweiswert die Behörde einem Beweismittel im Vergleich mit einem anderen beilegen darf ([BVGE 2008/46](#) und [EMARK 2003/14](#)). Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft ist dann erbracht, wenn die mit dem Entscheid betraute Behörde sich unter Anwendung der Regel der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und gestützt auf ihre eigene Beweiswürdigung davon überzeugen konnte, dass die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind.

### **2.4.2 Die Beweismittel im Asylverfahren**

Nach [Artikel 12 Buchstaben a–e VwVG](#) sind im Verwaltungsverfahren und damit auch im Asylverfahren folgende Beweismittel zugelassen: Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen. Das SEM kann jedoch keine Einvernahme von Zeugen anordnen ([Art. 14 Abs. 1 VwVG](#)).

#### **2.4.2.1 Schriftstücke aus der Zeit vor der Einreichung des Gesuchs**

Es handelt sich um Schriftstücke, die schon vor der Einreichung des Gesuchs vorhanden sind. Dazu zählen beispielsweise das Dossier eines ersten, gescheiterten Asylverfahrens, die Gerichtsakten, falls die asylsuchende Person vor der Einreichung ihres Gesuchs gegen das Gesetz versties, oder die Berichte über angehaltene Personen nach dem Versuch eines illegalen Grenzübertritts in die Schweiz.

#### **2.4.2.2 Urkunden**

Urkunden sind Schriftstücke oder andere Akten, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Abgesehen von amtlichen Dokumenten werden beispielsweise auch Presseauszüge, Videokassetten, Fotografien oder Bescheinigungen Dritter als Urkunden betrachtet.



Diese Dokumente unterstehen ebenfalls dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Ihre Bedeutung als Beweismittel muss im Einzelfall geprüft werden. Zuweilen versuchen Asylsuchende, ihre Behauptungen durch falsche oder verfälschte Urkunden zu stützen. Kann das Täuschungsmanöver durch eine Instruktionsmassnahme (Laboruntersuchung, Botschaftsanfrage) vereitelt werden, muss die asylsuchende Person gemäss dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Möglichkeit haben, sich zu äussern, und ihre Bemerkungen müssen von der Behörde gewürdigt werden. Wenn die Urkunde nach einer internen Analyse des SEM als falsch erachtet wird, muss das Resultat der Analyse der asylsuchenden Person ebenfalls mitgeteilt werden, da die betreffende Person befugt ist, vom Inhalt gemäss [Artikel 27 VwVG \(EMARK 1994/1\)](#) Kenntnis zu nehmen.

Gemäss [Artikel 10 Absatz 4 AsylG](#) können gefälschte und verfälschte Dokumente und echte Urkunden, die missbräuchlich verwendet wurden, vom SEM oder von der Beschwerdeinstanz eingezogen oder bei Bedarf zuhanden der Berechtigten sichergestellt werden.

#### 2.4.2.3 Gutachten

Nach [Artikel 12 Buchstabe e VwVG](#) kann die Behörde zwecks Feststellung des Sachverhalts Gutachten von Sachverständigen einholen. Was die Aufgaben und Pflichten der Sachverständigen betrifft, verweist [Artikel 19 VwVG](#) auf die [Artikel 57–61 BZP](#), die analog Anwendung finden.

Asylsuchende sind gemäss [Artikel 11 AsylG](#) nicht berechtigt, sich vorgängig zur Beweisanordnung der Behörde zu äussern, können aber nachträglich zu einem Gutachten Stellung nehmen und Erklärungen, Ergänzungen, oder sogar ein neues Gutachten verlangen ([EMARK 2004/ 31](#) mit Verweis auf [EMARK 1998/34](#)).

Im Rahmen des Asylverfahrens werden Gutachten regelmässig durch das Urkundenlabor des forensischen Instituts der Kantonspolizei Zürich, das Institut de police scientifique et de criminologie der Universität Lausanne (IPSC) und das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern erstellt.

Es ist ebenfalls möglich, dass ein Sachbearbeiter des SEM im Rahmen eines Asylverfahrens ein auf der Grundlage des «Istanbul-Protokolls» erstelltes Gutachten berücksichtigen muss, welches als Beweismittel zu den Akten gereicht oder vom Sachbearbeiter selbst verlangt wurde. Das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe, genannt «Istanbul-Protokoll», welches 1999 veröffentlicht wurde, beinhaltet allgemeingültige Standards zur Untersuchung und Dokumentation von Folter und weiteren Menschenrechtsverletzungen. Wenn solche Gutachten beim SEM eingereicht werden, müssen diese berücksichtigt werden, sofern sie für das Asylverfahren relevant sind.

Gemäss Rechtsprechung stellen LINGUA-Analysen keine echten Sachverständigengutachten im Sinne des VwVG dar. Jedoch kann ihnen ein erhöhter Beweiswert beigemessen werden, wenn sie bestimmte Minimalanforderungen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Objektivität und Neutralität erfüllen ([EMARK 1998/34](#), [EMARK 2003/14](#)).



Gutachten können von Amtes wegen einer sachverständigen Person (beispielsweise Gerichtsgutachten) übertragen oder von den Asylsuchenden eingereicht werden («Privatgutachten»). Grundsätzlich entfaltet ein Privatgutachten die gleiche Beweiskraft wie ein Gerichtsgutachten ([BVGE 2007/31](#)).

#### *2.4.2.4 Erklärungen der Parteien*

Grundsätzlich sind alle Asylsuchenden im Rahmen einer formellen Anhörung zu ihren Asylgründen zu befragen ([Art. 29 AsylG](#)). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in [Artikel 36 AsylG](#) vorgesehen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Fälle nach [Artikel 31a Absatz 1 AsylG](#), aber auch um Fälle, in denen die asylsuchende Person die Behörden über ihre Identität getäuscht hat – und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht ([Art. 36 Abs. 1 Bst. a AsylG](#)); ferner wenn sie ihr Gesuch massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt ([Art. 36 Abs. 1 Bst. b AsylG](#)) oder ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzt ([Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG](#)). In solchen Fällen ist der asylsuchenden Person jedoch das rechtliche Gehör zu gewähren.

Im Asylgesetz werden die Erklärungen der Parteien besonders geregelt, was die zentrale Bedeutung dieses Beweismittels im Asylverfahren zeigt. Die Asylentscheide können oft allein aufgrund der Erklärungen der asylsuchenden Person getroffen werden, ohne dass sich ein anderes Beweismittel als notwendig erweist.

#### **2.4.3 Die Fristen für das Beibringen von Beweismitteln**

Das Asylgesetz enthält besondere Fristen für das Beibringen von Beweismitteln ([Art. 110 Abs. 2 AsylG](#)): sieben Tage, wenn der Beweis im Inland, und 30 Tage, wenn der Beweis im Ausland beschafft werden muss. Gutachten sind innerhalb der letztgenannten Frist beizubringen.

#### **2.4.4 Das Ergebnis des Beweisverfahrens**

Das Resultat des Beweisverfahrens kann als Abschluss der Sachverhaltsermittlung und der Echtheitsprüfung der Beweismittel definiert werden.

Nach der Rechtsprechung des BVGer kann sich die asylsuchende Person gestützt auf die Regeln der Bundesverwaltungsrechtspflege betreffend die Geltendmachung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zum Ergebnis des Beweisverfahrens äussern ([Art. 29 und 30 VwVG](#)).

Im Asylverfahren kann dieser Anspruch im Verlauf der Anhörung nach freiem Ermessen gewährt werden. Wenn die Echtheit eines Beweismittels erst nach der Anhörung überprüft werden kann, erhält die asylsuchende Person die Möglichkeit, sich schriftlich zum betreffenden Resultat des Beweisverfahrens zu äussern. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass nach [Artikel 27 VwVG](#) der Anspruch auf rechtliches Gehör eingeschränkt werden kann, wenn über-





wiegende öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. Wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung stärker wiegt als das private Interesse der asylsuchenden Person, wird die Behörde somit nicht alle ihre Informationsquellen offenlegen.





## Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Achermann, A. / Hausamman, C., 1991: *Handbuch des Asylrechts*. Bern / Stuttgart. S. 136.

Kälin, Walter, 1990: *Grundriss des Asylverfahrens*. Basel / Frankfurt.

Mahon, Pascal / Matthey, Fanny, 2008 / 2009: *Les garanties de procédure dans le domaine du droit d'asile: quelques réflexions sur leur évolution*. In: Achermann, Alberto / Caroni, Martina / Epiney, Astrid / Kälin, Walter / Nguyen, Minh Son / Uebersax, Peter (Hrsg.): *Annuaire du droit de la migration*. Bern. S. 67–76.

Caroni, Martina, Grasdorf-Meyer, Tobias, Ott, Lisa, Scheiber, Nicole, 2014, *Migrationsrecht*, 3. Ausg., Bern, S. 311–320.

Botschaft vom 13. Mai 1998 zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich, S. 6.

Moor, Pierre / Poltier, Etienne, 2011: *Droit administratif*. Bd. II. 3. Auflage. Bern. S. 264, 295 und 309 f.

Rhinow, René A. / Krähenmann, Beat, 1990: *Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung*. Ergänzungsband. Basel und Frankfurt am Main. S. 299.

Saladin, Peter, 1979: *Das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes*. Basel.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, 2009: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Bern. Kapitel VI, S. 151 f.

Stöckli, Walter, 2009: *Asyl*. In: Uebersax, Peter / Rudin, Beat / Hugli Yar, Thomas / Geiser, Thomas (Hrsg.): *Ausländerrecht*. Basel. S. 568.

Werenfels, Samuel, 1987: *Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht*. Bern. S. 135.